

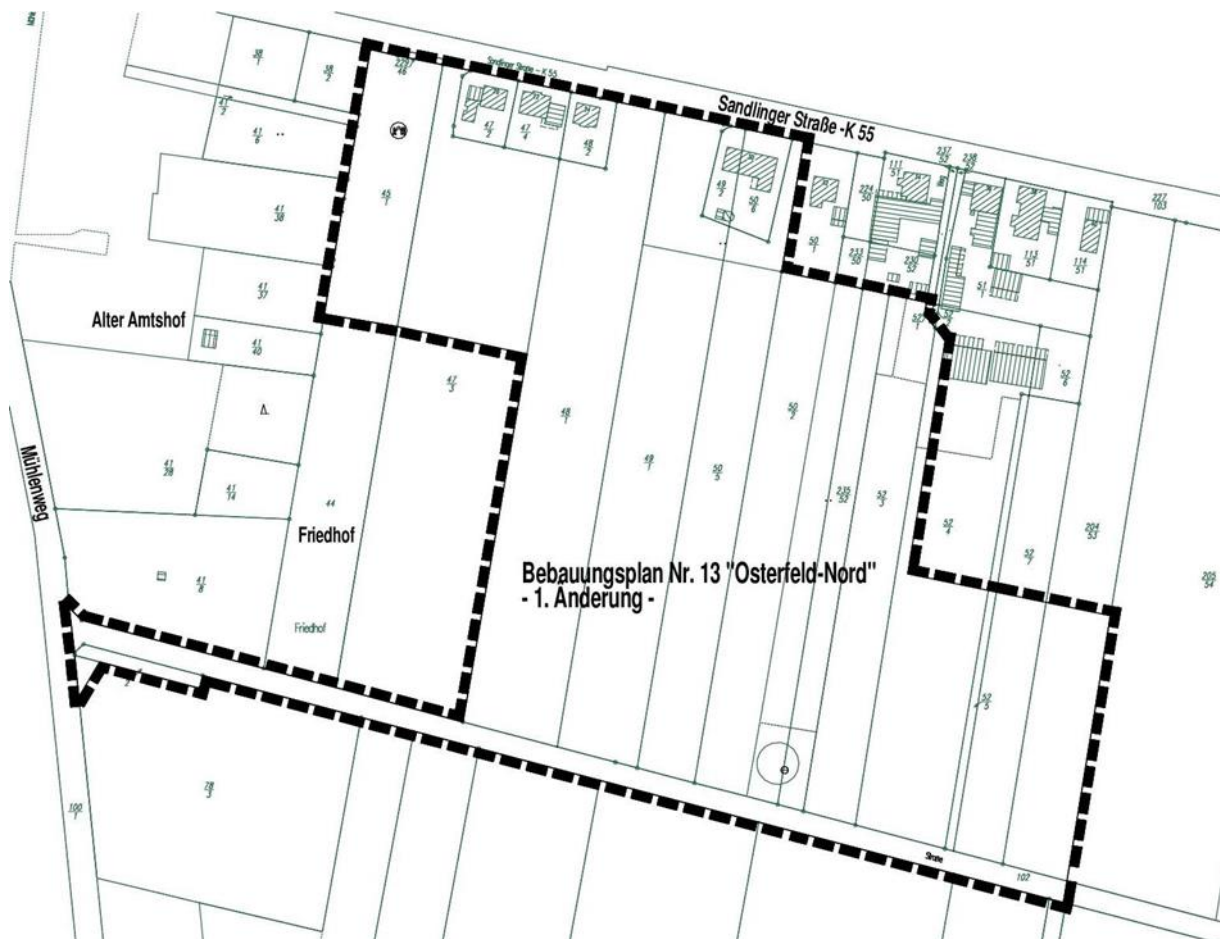
Gemeinde Eicklingen  
Der Bürgermeister  
Az.: 07/511000

### **Bebauungsplan Nr. 13 „Osterfeld-Nord“-1. Änderung**

hier: Bekanntmachung gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Eicklingen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 12.12.2016 den Bebauungsplan Nr. 13 „Osterfeld-Nord“-1. Änderung gem. § 10 BauGB in der zur Zeit gültigen Fassung als Satzung und die dazugehörigen Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich ist im nachstehenden Planauszug „schwarz umrandet“ dargestellt.



Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Celle tritt der Bebauungsplan Nr. 13 „Osterfeld-Nord“-1. Änderung gem. § 10 (3) BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan liegt einschl. Begründung mit Umweltbericht und einer zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 (3) BauGB im Rathaus in 29342 Wienhausen, Am Alten Bahnhof 3 – Fachbereich Bauen – während der Dienststunden öffentlich aus.

Jedermann hat das Recht, die Unterlagen einzusehen und Auskunft über deren Inhalt zu verlangen. Die Auslegung ist unbefristet.

Gem. § 215 (2) BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes für die Wirksamkeit des Bebauungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Eicklingen geltend gemacht worden ist.

Mängel im Abwägungsvorgang nach § 214 (3) Satz 2 BauGB sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Eicklingen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und den Mangel des Abwägungsvorganges begründen soll, ist darzulegen.

Gem. § 10 (2) Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach NKomVG beim Zustandekommen dieser Satzung dann unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Eicklingen unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel angibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Wienhausen, den 20.12.2016

Im Auftrag

Erdt